

BGer 6B 165/2021 vom 22. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_165_2021

FR: TF 6B 165/2021 du 22 mars 2021

IT: TF 6B 165/2021 del 22 marzo 2021

Regeste

Nichtanhandnahme (Computer- und TV-Sabotage usw.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 22. Oktober 2020 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland eine vom Beschwerdeführer wegen "Computer- und TV-Sabotage, Datenveränderung, elektromagnetischer Strahlenwaffenfolter aus der Distanz (Mikrowellen-Verbrechen) " angestrebte Strafuntersuchung nicht an die Hand. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 6. Januar 2021 ab. Es wies auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Mit der Beschwerde in Strafsachen kann auch die Verletzung von Verfassungsrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die zusätzlich erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist ausgeschlossen (vgl. Art. 113 BGG).

E. 3

In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 86 E. 2).

E. 4

Der Beschwerdeführer wirft den von ihm beschuldigten "Scharfschützen (Elite) " auch vor Bundesgericht nicht nur "schwere Mikrowellen-Folter (weisse Folter) ", sondern auch "Mindcontrol (Gedankenlesen) " vor. Die "Folterknechte/Sadisten" seien illegal in einer Folterwohnung stationiert. Er beantragt, der Mikrowellenbeschuss aus der Folterwohnung sei einzustellen. Mit den Erwägungen der Vorinstanz setzt er sich nicht hinreichend auseinander. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, dass und inwiefern der vorinstanzliche Beschluss rechts- bzw. verfassungswidrig sein könnte. Auch wenn der Beschwerdeführer subjektiv von den von ihm geschilderten Übergriffen überzeugt ist, lässt sich seinen Ausführungen nichts entnehmen, was auch nur einigermaßen konkret auf ein strafbares Verhalten der von ihm Beschuldigten hinweisen würde. Im Übrigen vermag der Beschwerdeführer auch nicht zu sagen, inwiefern die Vorinstanz mit der Abweisung seiner Beweisanträge und des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Mangels einer genügenden Begründung ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ob der Beschwerdeführer zur Beschwerde nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG überhaupt

legitimiert ist, kann offen bleiben.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Demnach erkennt
das präsidierte Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.